

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff**

**1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2015
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen,
Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Rodenkirchen, Sürth, Godorf, Lindenthal,
Braunsfeld, Marsdorf, Weiden, Ossendorf, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler, Porz-City, Porz-
Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim.**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	21.10.2014
Wirtschaftsausschuss	23.10.2014
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	30.10.2014
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	30.10.2014
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	30.10.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	03.11.2014
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	03.11.2014
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	03.11.2014
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	03.11.2014
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	06.11.2014
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	10.11.2014
Rat	13.11.2014

Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.

Begründung

Einleitung:

1. Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) lässt jährlich bis zu 4 verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage zu (Öffnungszeit jeweils 5 Stunden), die auf einzelne Bezirke, Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden können. Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW sind die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Freigabe der Sonn- oder Feiertage durch Verordnung zu regeln. Bereits seit 2005 werden für das Stadtgebiet Köln nur jährlich 3 der gesetzlich möglichen 4 verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage für jeden Stadtteil freigegeben. Diese Regelung wurde zuletzt mit Ratsbeschluss vom 13.12.2007 (Session-Nr. 4823/2007) bestätigt und auch in dieser Vorlage berücksichtigt.
2. Mit Inkrafttreten des neuen LÖG NRW am 18.05.2013 dürfen innerhalb einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als 11 Sonn- oder Feiertage je Kalenderjahr für Verkaufsstellenöffnungen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen freigegeben werden. Bei stadtweiter Öffnung darf nur 1 Adventssonntag berücksichtigt werden oder 2 Adventssonntage, wenn die Sonntagsöffnungen wie in Köln seit Jahren Praxis, je Stadtteil freigegeben werden.

Der Landesgesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz aufgestellten Leitlinien berücksichtigt und mit dem neugefassten Ladenöffnungsgesetz einen Kompromiss zwischen dem Sonntagsschutz, dem Recht der Gewerbefreiheit und dem Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, jedoch mit deutlichem Übergewicht des Sonntagsschutzes, gefunden.

Dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Mindestschutzniveau für den arbeitsfreien Sonntag wird der Landesgesetzgeber insbesondere dadurch gerecht, dass er neben dem Anlassbezug die Freigabe verkaufsoffener Sonntage auf nur 4 Sonntage mit lediglich jeweils 5 Stunden Öffnungszeit beschränkt hat und nur 1 Adventssonntag bei stadtweiter Öffnung und 2 Adventssonntage bei stadtteilbezogenen Sonntagsöffnungen freigegeben werden dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hebt in dem Urteil besonders hervor, dass für Eingriffe in den verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz ein ausreichender Anlass erforderlich ist. Dem Regel-Ausnahme-Gebot des Urteils entsprechend kommt diesem Anlass umso mehr Bedeutung zu, je weiter die Ausnahmen ausgestaltet sind. Deshalb müssen bei einer flächendeckenden und den gesamten Einzelhandel erfassenden Freigabe der Ladenöffnung rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen.

Das Gericht führt klarstellend dazu aus, dass eine Sonntagsöffnung in einem örtlich beschränkten Bereich „wegen ihrer engen örtlichen Begrenzung ohnehin von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist. Es kann hingenommen werden, dass die im Gesetz geforderten Voraussetzungen lediglich von eingeschränktem Gewicht sind, weil sie jeweils auf konkrete Verkaufsstellen und ein Jubiläum oder auf Feste im Straßenzugsbereich abheben.“ „Dass damit gerade in einem überwiegend städtisch strukturierten Land ein so genannter Flickenteppich entstehen kann, auf dem aufs Jahr gesehen irgendwelche Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot immer geöffnet haben, erscheint bei dieser Lösung unvermeidlich, aber hinnehmbar. Daher lässt sich nicht sagen, diese Ausnahme unterschreite ein als hinreichend zu erachtendes Mindestschutzniveau“.

In Köln wird das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mindestschutzniveau sogar noch weiter gefasst. Von den gesetzlich möglichen 4 verkaufsoffenen Sonntagen wurden seit 2005 lediglich 3 im Rahmen einer Rechtsverordnung freigegeben.

Die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer haben zumindest in den mit Betriebsräten ausgestatteten Einzelhandelsbetrieben als weiteres Instrumentarium des Arbeitnehmerschutzes die Möglichkeit, im Rahmen des für die Sonntagsöffnungen erforderlichen Mitbestimmungsverfahrens das Bestmögliche für den einzelnen betroffenen Beschäftigten zu regeln. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass bei Ausschöpfung der in Köln möglichen 3 Sonntage lediglich an ins-

gesamt 15 Öffnungsstunden im Jahr Arbeiten durch das eingesetzte Personal geleistet werden müssten.

3. Um bei der Vergabe der verkaufsoffenen Sonntage eine größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen und um den Interessengemeinschaften des Einzelhandels in den Stadtteilen bei der Gestaltung ihrer Aktivitäten eine Richtlinie an die Hand zu geben, hat die Verwaltung unter der Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz im Jahre 2013 unter Beteiligung der Kirchen, der Gewerkschaft und des Handels einen Kriterienkatalog erstellt, an dem sich ein Anlass für eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen orientieren muss.

Zu den einzelnen Anträgen der Interessengemeinschaften:

1. Unter Berücksichtigung des Urteils, des LÖG NRW und des Kriterienkataloges haben die Interessengemeinschaften des Einzelhandels in den Stadtteilen ihre Terminwünsche und Anlassbegründungen für das Jahr 2015 eingereicht. (Anlage 3)
2. Die Verwaltung hat die vorgetragenen Anlassbegründungen der Interessengemeinschaften anhand des Kriterienkataloges geprüft und hält diese nach dem LÖG NRW und dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Mindestschutzniveau für ausreichend und sachgerecht (Anlage 4).

Nicht aufgenommen wurden die Veranstaltungen am 07.06.2015 der Interessengemeinschaft Dellbrücker Hauptstraße e.V. („Vorstellung der Initiative zum barrierefreien Einkaufen auf der Dellbrücker Hauptstraße“) und die des City-Center Köln-Chorweiler am 08.11.2015 („Vorher/Nachher Show – Fit für den Job“), da die Veranstaltungen nach Meinung der Verwaltung nicht den Anforderungen des LÖG NRW und des Kriterienkataloges entsprechen.

3. Die Verwaltung stellt sicher, dass, soweit Anlässe einer Marktfestsetzung oder einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, diese rechtzeitig von den Veranstaltern beantragt und von der Verwaltung festgesetzt werden.

Stellungnahmen der anzuhörenden Institutionen:

1. Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz sind vor der Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständige Gewerkschaft, die Kirchen, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände (Einzelhandelsverband), die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.

Die von den Interessengemeinschaften gemeldeten Anlassbegründungen für das Jahr 2015 wurden daher, gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW den anzuhörenden Institutionen am 18.07.2014 zur Stellungnahme übersandt (Anlage 4 Anschreiben DGB; textgleiches Schreiben an die anderen Institutionen). Nachmeldungen bzw. korrigierte Anlassbeschreibungen der Interessengemeinschaften Godorf, Weiden, Chorweiler und Dellbrück und Mülheim wurden den anzuhörenden Institutionen mit Mail vom 04.08.2014 und 19.08.2014 bzw. unmittelbar nach Eingang zur Kenntnis und Auswertung übersandt.

2. In ihrer Stellungnahme vom 20.08.2014 kritisiert die Gewerkschaft DGB/ver.di, wie auch schon bei der Ratsvorlage zur 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen 2014, (Session-Nr. 3659/2013) die überwiegenden Veranstaltungen, die von den Antragstellern für die jeweiligen Sonntagsöffnungen benannt wurden (Anlage 6). Die kritische Stellungnahme ist aus Sicht der Arbeitnehmervertretung sicherlich nachvollziehbar. Die Verwaltung vertritt jedoch nach wie vor die Auffassung, dass die Sachgründe für die Sonntagsöffnungen den Anforderungen des LÖG NRW und den Leitlinien des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen.

Zu den Äußerungen der Gewerkschaft zum Thema Arbeitszeitgesetz weist die Verwaltung darauf hin, dass gem. § 10 Arbeitszeitgesetz anlässlich von Veranstaltungen gem. Titel IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen und Märkten) sowie bei Volksfesten aber auch in der

Folge der durch den Rat genehmigten Sonntagsöffnungen im Rahmen des § 6 Abs. 4 LÖG NRW Mitarbeiterinsätze möglich und erlaubt sind (vgl. § 11 LÖG NRW).

3. Mit Schreiben vom 29.08.2014 haben die Industrie- und Handelskammer zu Köln (Anlage 7) und mit Schreiben vom 01.09.2014 der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V. (Anlage 8) Stellung zu den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahre 2015 genommen. Beide Institutionen begrüßen die Planung für die verkaufsoffenen Sonntage und unterstützen vollumfänglich die beantragten Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen.
4. Der Evangelische Kirchenverband Köln schließt sich mit Schreiben vom 23.09.2014 den Ausführungen der Allianzpartner gegen verkaufsoffene Sonntage an (Anlage 9).
5. Die Handwerkskammer zu Köln hat sich nicht geäußert.

Die Verwaltung bittet, der Verwaltungsvorlage und damit der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen die Zustimmung zu erteilen.

Anlagen